

Auswirkungen des GKV- Beitragsatzstabilisierungsgesetzes auf die GmbH

Axel-Friedrich Foerster

Außerordentliche Erhöhung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze – Beitragszuschlag für Familienversicherte – Teilarbeitsunfähigkeit und Teilkrankengeld

Das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragsätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz) wurde am 29.7.2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2026, Nr. 228). Im Mittelpunkt des Gesetzes steht ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das darauf abzielt, die stark steigenden Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu begrenzen. Das neue Gesetz enthält auch tiefgreifende Änderungen, die sich ab 2027 und 2028 erheblich auf die betrieblichen Abläufe in der GmbH auswirken werden. So kommt es zu einer außerordentlichen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung. Außerordentlich angehoben wird auch die jährliche Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG). Ab 2028 müssen GmbHs den neuen Beitragszuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner umsetzen. Zudem führt die Einführung einer Teilarbeitsunfähigkeit sowie eines Teilkrankengelds zu einem Paradigmenwechsel, der GmbHs ab 2028 vor Herausforderungen stellen wird.

Überblick:

1. Hintergrund und Ziel

2. Überblick: Auswirkungen auf die GmbH

3. Die wesentlichen Änderungen für die GmbH im Detail

- Wegfall der Informationspflicht der Krankenkassen
- Außerordentliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
- Voraussichtliche Jahresarbeitsentgeltgrenzen 2027
- Außerordentliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung
- Beitragszuschlag für familienversicherte Ehegatten
- Einführung einer Teilarbeitsunfähigkeit
- Neues Teilkrankengeld
- Erhöhung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für Minijobs

1. Hintergrund und Ziel

Die GKV steht vor enormen finanziellen Herausforderungen. Hauptursache hierfür ist eine beschleunigte Ausgabenentwicklung, die für das kommende Jahr 2027 zu einer Deckungslücke in Höhe von über 15 Mrd. € führen würde. Die dramatische Finanzlage der GKV hat in den vergangenen Jahren zu einem starken Anstieg der Zusatzbeitragsätze in der gesetzlichen Krankenkasse und damit auch zu höheren Lohnnebenkosten für GmbHs geführt. Das Ende Juli in Kraft getretene GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz soll weitere Beitragssteigerungen verhindern und die gesetzliche Krankenversicherung langfristig finanziell absichern.

2. Überblick: Auswirkungen auf die GmbH

Auf GmbHs kommen in den Jahren 2027 und 2028 einschneidende Veränderungen zu. Bereits ab 1.1.2027 wird sowohl die Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) als auch die JAEG in der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 6 Abs. 6 SGB V) außerordentlich um einen Betrag von 3.600 € angehoben. Dadurch steigen ab 2027 die finanziellen Abgaben für gutverdienende Angestellte und versicherungspflichtige GmbH-Geschäftsführer deutlich. Gleichzeitig kommt auf GmbHs ein höherer bürokratischer Aufwand zu. Die JAEG – auch Versicherungspflichtgrenze genannt – bestimmt, ab welchem Einkommen ein angestellter GmbH-Fremdgeschäftsführer nicht mehr in der GKV pflichtversichert ist. Wird diese Grenze überschritten, kann er in eine private Krankenversicherung (PKV) wechseln oder sich freiwillig in der GKV versichern. Durch die **überdurchschnittliche Anhebung der Versicherungspflichtgrenze ab 2027** wird ein Wechsel in die private Krankenversicherung deutlich erschwert.

Angehoben wird ab 1.1.2027 der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijobs). Der allein von der GmbH zu tragende **pauschale KV-Beitragsatz für Minijobs** beträgt aktuell 13%. Durch das GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz wird der Pauschalbeitrag auf den allgemeinen Beitragsatz (Jahr 2026: 14,6%) zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes (Jahr 2026: 2,9%) angehoben. Ungewiss ist, ob und welche weitere Änderungen sich für Minijobs im Rahmen der geplanten Rentenreform, des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 und durch das Pflegezeitgesetz weiterhin noch ergeben werden.

Zum 1.1.2028 ändert sich die **Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern** grundlegend, da das